

Der Bundesgerichtshof hatte eine Sparkasse zu beurteilen, die neben dem monatlichen Grundpreis einen „Postpreis“ für verschiedene Verfügungsmöglichkeiten verlangt. Sie billigt allerdings fünf „Freiposten“ pro Monat zu. Da auch die Barabhebungen dem Grunde nach kostenpflichtige Buchungsvorgänge waren, hatte der Bundesgerichtshof zu prüfen, ob diese Regelung gegen seine frühere Entscheidung verstößt, wonach beim eigenen Girokonto keine Gebühr für Ein- und Auszahlungen am Schalter verlangt werden darf (Az.: XI ZR 80/93).

Der Bundesgerichtshof hat die Preisregelung der Sparkasse bestätigt. Grund: die fünf Freiposten. Damit werde die „normale Inanspruchnahme von Ein- und Auszahlungen am Schalter im Rahmen eines Privatgirokontos“ abgedeckt, so die Urteilsbegründung.

Das bedeutet: Girokontobesitzer können nur dann auf eine Gebührenrückzahlung

Urteil des Bundesgerichtshofs

Bankgebühren: Geld zurück

Banken und Sparkassen haben ihren Kunden jahrelang Gebühren abverlangt, die sie nicht berechnen durften. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden (Az.: XI ZR 217/95). Dabei handelt es sich um „Postpreise“ für die Barein- und -auszahlungen am Kassenschalter. Trotz des eindeutigen Spruchs aus Karlsruhe gibt es nicht in jedem Fall Geld zurück – und wenn, dann oft nur „nach Erinnerung“.

hoffen, wenn ihr Geldinstitut keine oder weniger als fünf Freiposten gewährt und Ein- und Auszahlungen an Ort und Stelle gebührenpflichtig waren. Die Bank ist in diesen Fällen verpflichtet, die Kosten für die (bis zu fünf) monatlichen Ein- und Auszahlungen am Schalter zu erstatten, wobei eine 30jährige Verjährungsfrist gilt.

● Zunächst müßte der Kunde klären, ob er in der Vergangenheit (oder vielleicht sogar auch jetzt noch)

nach einem vom Bundesgerichtshof für unzulässig erklärten Kontomodell zur Kasse gebeten wird. Dann klärt er anhand seiner Kontoauszüge, in welchem Umfang er für Ein- oder Auszahlungen am Schalter mit Kosten belegt wurde.

● Liegen die Kontoauszüge nicht mehr vor, so kann im „Preisaushang“ nachgesehen werden oder im Preisverzeichnis, ob dort solche Gebühren vorgesehen sind. Die Bank ist verpflichtet, Konto-

auszüge mit den entsprechenden Buchungen „wiederherzustellen“. Dies wird sie allerdings vermutlich nicht kostenlos tun, wobei derzeit noch ungeklärt ist, ob sie nicht unentgeltlich zur Tat schreiten müßte, weil es ja um Gebühren geht, die an sich nicht erhoben werden dürfen.

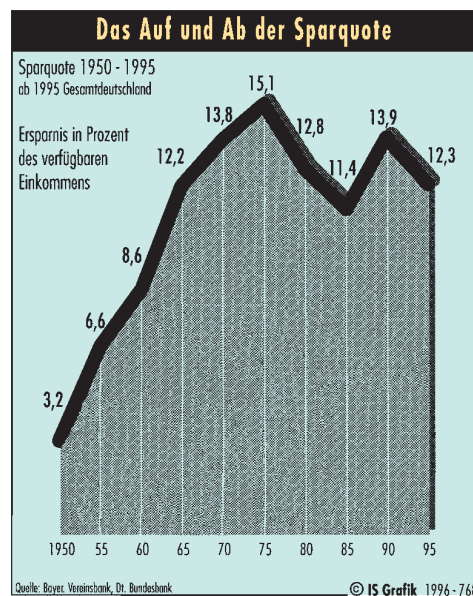
● Um all diesen Fragen aus dem Weg zu gehen, bieten viele Banken und Sparkassen ihren Kunden an, die Angelegenheit pauschal aus der Welt zu räumen: mit Beträgen zwischen 24 und 90 DM. Dieses Angebot sollten alle nutzen, die entweder keine Kontoauszüge mehr haben können oder die überschlägig feststellen, daß sie mit der Pauschale besser fahren als mit der zeitaufwendigen Einzelaufklärung.

● Weigert sich die Bank, Gebühren zu erstatten, so genügt vielleicht der Gang zur nächsten Verbraucherberatung, die Musterbriefe bereithält. Hilft auch das nicht, bleibt der Weg zum Gericht. WB

Kurz notiert

Anleihen ohne Spesen – Festverzinsliche Wertpapiere haben sich zu einer beliebten Form der Geldanlage entwickelt. Besonders Schuldscheine der öffentlichen Hand, etwa Bundesobligationen oder Bundesanleihen, genießen unter Sparern einen guten Ruf. Ärgerlich sind nur die Spesen, die beim Kauf oder Verkauf anfallen. Aber auch die lassen sich durch richtiges Timing vermeiden.

Banken berechnen ihren Kunden nämlich nur dann Spesen, wenn Anleihen schon auf dem Markt sind – wenn sie also bereits an der Börse gehandelt werden. In der Regel fallen dann eine Provision von 0,5 Prozent sowie eine Maklergebühr von 0,75 Promille an. Unmittelbar vor ihrer Börseneinführung, während einer festgelegten kurzen Frist, kön-



nen Anleihen jedoch spesenfrei erworben werden. Die Gebühren trägt dann der Schuldner – bei öffentlichen Anleihen also der Staat. Besonders geeignet zum Spe-

sensparen sind Bundesobligationen, da sie ständig neu emittiert werden.

Ebenso fallen keine Gebühren an, wenn Anleihen bis zum Ende der Laufzeit (bei

Bundesobligationen fünf, bei Bundesanleihen zehn Jahre) gehalten werden. Am Fälligkeitstermin werden die Papiere vom Schuldner zum Kurs von 100 Prozent ohne Verkaufsgebühren zurückgenommen. PER

Außerordentliche Belastung – Wird von einem Amtsarzt die Notwendigkeit einer ambulanten Rehabilitationskur von 21 Tagen bescheinigt, so sind die Aufwendungen für die Kur eines Kindes als außergewöhnliche Belastung steuerlich abzugsfähig. Dies gilt auch dann, wenn das Kind während der Kurmaßnahme nicht in einem Kinderheim untergebracht war. Die bei dieser Kur anfallenden Kosten einer Begleitperson des Kindes sind ebenfalls als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. (Finanzgericht Münster, Az.: 14 K 4024/94, Urteil vom 24. Mai 1996) rco